

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 10. November 2004

8. Stück

28. Kundmachung über die Wahl des Betriebsrates/Dienststellenausschusses der Allgemeinen Bediensteten an der Medizinischen Universität Innsbruck

28. Kundmachung über die Wahl des Betriebsrates/Dienststellenausschusses der Allgemeinen Bediensteten an der Medizinischen Universität Innsbruck

1. In den Betriebsrat sind 8 Mitglieder und 8 Ersatzmitglieder zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst einem Abdruck der Betriebsratswahlordnung 1974 (Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Mai 1974, BGBl Nr. 319) am Institut für Pharmakologie der Medizinischen Universität Innsbruck, Peter-Mayr-Straße 1a, Hochparterre, zur Einsicht aller im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer auf.
3. Einwendungen gegen die Wählerliste können von jedem im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmer bis zum 15.11.2004 beim unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingebracht werden; verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. Wahlvorschläge, welche die Wahlwerber genau bezeichnen müssen, sind ab Wahlkundmachung schriftlich bis zum 17.11.2004 bei einem Mitglied des Wahlvorstandes einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Wahlwerbern, als Mitglieder des Betriebsrates zu wählen sind, enthalten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens 12 Arbeitnehmern unterfertigt ist; hierbei werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften die allfällige Unterschriften von Wahlwerbern nur bis zu einer Höhe von 6 angerechnet. Einer der Unterzeichner des Wahlvorschlages ist als Vertreter desselben anzuführen. Der Wahlvorschlag ist mit einer unterscheidenden Bezeichnung (Fraktions-, Listennahme) zu versehen.
5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden vom 26.11.2004 angefangen am Institut für Pharmakologie zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen.
6. Die Stimmabgabe findet am 1. und 2.12.2004 im Wahllokal = Seminarraum Peter-Mayr-Straße 1a, 2. Stock, jeweils von 09.00 bis 17.00 Uhr statt.
7. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist im Stimmzettel anzukreuzen, zu unterstreichen oder auf sonstige Weise, z.B. durch Durchstreichen aller übrigen Wahlvorschläge oder durch Angabe eines oder mehrerer Wahlwerber, eindeutig zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Wähler in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in den ihm vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlkommission) übergebenen Umschlag legt und den Umschlag sodann geschlossen dem Vorsitzenden übergibt, der ihn ungeöffnet in die Urne legt.
8. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.
9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaubs, Karenzurlaubs, Leistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes oder Krankheit an den Wahltagen, an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können zur Wahrung ihres Wahlrechtes bis spätestens 23.11.2004 beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Dasselbe gilt, wenn Wahlberechtigte aus anderen wichtigen ihre Person betreffenden Gründen an der Dienstleistung und damit an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind. Wird eine Wahlkarte ausgestellt, hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel in den vom Wahlvorstand ausgehändigten oder übermittelten Umschlag (Wahlkuvert) der keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen, zu geben, diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag zu legen und diesen sodann verschlossen im Postwege dem Wahlvorstand zu übermitteln. Die Einsendung hat so

zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens am 2.12.2004, 17.00 Uhr beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt der Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt; doch ist er nur dann zur persönlichen Stimmabgabe zugelassen, wenn er die ihm ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand übergibt.

10. Mitglieder des Wahlvorstandes sind:

Mag. Rosamaria Moser, Dr. Andrea Janser, Monika Viehweider

Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sind:

Dr. Gregor Retti, Elisabeth Richter, Judy Schwabl.

Innsbruck, den 8.11.2004

Monika Viehweider

Vorsitzende des Wahlvorstandes
